

## Gebührenordnung zur Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung vom 26. November 2010)

---

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus erlassen, gestützt auf Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus vom 15. Mai 2009:

### Artikel 1: Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur (Separatsammlungen, Information usw.) und die Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen werden in Form einer Grundgebühr gedeckt.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird von den Liegenschaftseigentümern erhoben.

### Artikel 2: Grundgebühr

- <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wohn- bzw. Betriebseinheit pauschal Fr. 100.00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- <sup>2</sup> Als Wohnung gilt eine Gebäudeeinheit, die zu Wohnzwecken genutzt wird.
- <sup>3</sup> Als Betrieb gilt eine Gebäudeeinheit, die zu Erwerbszwecken genutzt wird.
- <sup>4</sup> Ferienwohnungen und Ferienhäuser werden gleich veranlagt wie Wohneinheiten.

### Artikel 3: Weitere Entsorgungskosten

- <sup>1</sup> Deponie Allmeind
  - a. Aushub (Steine, Humus, reines Aushubmaterial) Fr. 13.00 / to.
  - b. Gartenabfälle / Grüngut Fr. 160.00 / to.
- <sup>2</sup> Häckseldienst (pro Standort)
  - a. Für die ersten 10 Minuten pauschal Fr. 40.00
  - b. Für jede weitere Minute Fr. 5.00
  - c. Entsorgung des Häckselgutes pauschal Fr. 10.00

### Artikel 4: Gebührenanpassung

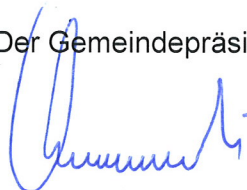
Das zuständige Ressort passt diese Gebühren im Rahmen der Kostenentwicklung periodisch an.

### Artikel 5: Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

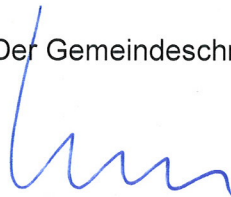
Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Christian Marti

Der Gemeindeschreiber:



Max Widmer